

16. 1. Notwendigkeit der Fixierung der Beweisangebote und der darauf ergehenden Entscheidungen im Gerichtsprotokoll.

St.R.D. §. 273.

2. Ablehnung von Beweisangeboten durch motivierten Gerichtsbeschuß oder durch die Urteilsgründe?

St.R.D. §§. 34. 243 Abs. 2.

3. Beschränkung der Verteidigung durch Uebergehen von Beweisangeboten.

St.R.D. §. 376.

II. Straffenat. Urth. v. 16. Dezember 1879 g. F. Rep. 583, 79.

I. Landgericht Coutbus.

Wider den des Diebstahls angeklagten Schneider F. war festgestellt, daß der Diebstahl in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 1878 begangen sei. Der Angeklagte rügte in der Revision unzulässige Be-

beschränkung der Verteidigung durch Übergehen beziehungsweise durch Ablehnung von Beweisankträgen.

Die Revision ist als begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Jede Beschränkung der Verteidigung, welche durch Nichtberücksichtigung oder Ablehnung von Beweisankträgen erfolgt sein soll, setzt zunächst voraus, daß vom Angeklagten in der Hauptverhandlung Anträge in dieser Richtung gestellt und dadurch zur Kenntnis der urteilenden Richter gebracht sind. Ob dies geschehen ist, muß das Sitzungsprotokoll ausweisen. Im angegebenen Falle enthält letzteres nur die Bemerkung:

„Der Angeklagte beantragte, seine vorgeschlagenen Zeugen über seine Angaben zu vernehmen.“

Obgleich diese allgemeine Fassung nicht der Vorschrift des §. 273 St. P. O. entspricht, es vielmehr darnach erforderlich gewesen wäre, die vom Angeklagten zu seiner Verteidigung behaupteten Thatsachen nebst den zur Bekundung derselben vorgeschlagenen Zeugen in dem Protokoll zu vermerken, so muß doch in vorliegendem Falle zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden, daß er die von ihm vor der Hauptverhandlung, am 7. Okt. d. J. gestellten, vom Vorsitzenden als unerheblich abgelehnten Beweisankträge in der Hauptverhandlung wiederholt und dies durch die oben angegebene Fassung des Protokolls hat zum Ausdruck gebracht werden sollen. Zu diesen Anträgen gehören auch diejenigen, über deren Nichtberücksichtigung der Angeklagte gegenwärtig Beschwerde führt. Der eine jener Anträge, welcher die Vernehmung der Zeuginnen P. und Sch. bezweckte, ist vom Gericht geprüft, und aus tatsächlichen Gründen, welche nach §. 376 das. einer Nachprüfung in dieser Instanz nicht unterliegen, für unerheblich erachtet. Es ist zwar diese Ablehnung nicht, wie solches nach §§. 243, 34, 273 St. P. O. hätte geschehen müssen, durch einen motivierten Gerichtsbeschluss, sondern erst im Urteil selbst erfolgt. Indessen ist dieser prozessualische Verstöß vom Angeklagten nicht zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht und konnte derselbe daher auf die hier zu treffende Entscheidung keinen Einfluß haben.

Der zweite Antrag betrifft die Vorladung der Zeugen M. und B. Diese sollen bekunden:

daß der Angeklagte mit ihnen zusammen am 19. Dezember 1878 in der Gurower Schänke und in der Troppa'schen Spinnstube gewesen sei,

daß die Zeugen den Angeklagten in der zwölften Stunde nach Hause gebracht haben, daß der Angeklagte in seine Wohnung gegangen sei und daß die Zeugen, obwohl sie noch längere Zeit auf der Straße gestanden, den Angeklagten nicht mehr aus dem Hause haben hinaus gehen sehen.

Nach Ausweis des Sitzungsprotokolles ist ein Gerichtsbeschluß über die Ablehnung dieses Beweis antrages nicht erfolgt und ebenso wenig ist aus den Urteilsgründen zu entnehmen, daß eine Prüfung desselben stattgefunden hat. Dadurch ist gegen den §. 243 Abs. 2 und §. 34 St. P. O. verstoßen. Dies kann freilich nach §. 376 St. P. O. nur in dem Falle zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, wenn dasselbe auf dieser Verletzung beruht. Unleugbar ist solches hier der Fall, da in Folge dieser Rechtsverletzung die thatsächliche Grundlage des Urteils eine andere geworden ist, als sie bei Berücksichtigung der Beweis anträge gewesen sein würde.

Es gilt dies selbst für den Fall, daß der erste Richter demnächst die Beweis anträge durch Gerichtsbeschluß in motivierter Weise als thatsächlich unerheblich ablehnen sollte, weil nicht bloß die positiven Indicien, sondern auch die eine Beweiserhebung ablehnenden Entscheidungen als Elemente des Urteils erscheinen und dieses ebenso wohl auf den letzteren, wie auf ersteren beruht. Ob der Beweis Antrag, insofern er nur in erkennbarer Beziehung zur festgestellten That steht, im einzelnen Falle erheblich ist, kann hier nicht beurteilt werden, schon deshalb nicht, weil sich nicht überblicken läßt, welchen Verlauf die Verhandlung genommen, und welche anderen Anträge der Angeklagte gestellt haben würde, wenn der erste Antrag durch motivierten Gerichtsbeschluß zurückgewiesen wäre.“